

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2024

Nr. 2024/1034

KR.Nr. I 0083/2024 (DDI)

Interpellation Christine Rütli (SVP, Balsthal): Vorfall vom 31. März 2024 Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aufgrund des bekannten Vorfalles in Gerlafingen vom 31. März 2024 mit Polizeieinsatz («Eritrea-Demonstration») wird der Regierungsrat beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann war den Solothurnischen Behörden bekannt, dass eine regimetreue Eritrea-Gruppe eine Veranstaltung in Gerlafingen plant, resp. durchführen wird?
2. Warum wurde die Veranstaltung nicht präventiv verboten?
3. Werden solche Veranstaltungen im Kanton Solothurn zukünftig verboten? Falls nein, weshalb nicht?
4. Wie viel kostete der Polizeieinsatz?
5. Gab es Personen- und oder Sachschäden? Falls ja, in welcher Höhe und welcher Art?
6. Wer bezahlt den Einsatz und wer bezahlt die Schäden?
7. Wird haftpflichtrechtlich Regress genommen? Falls ja, auf wen? Falls nein, weshalb nicht?
8. Wie viele Eritreer und Eritreerinnen haben Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn mit welchem Aufenthaltsstatus?
9. Beabsichtigt der Kanton Solothurn, den Aufenthaltsstatus der Eritreer und Eritreerinnen nach dem Vorfall vom 31. März 2024 – z.B. auch nach dem Gesichtspunkt der Regimetreue – zu überprüfen? Falls nein, warum nicht?
10. Wie viele Gelder wurden in den letzten 10 Jahren von Eritreerinnen und Eritreern aus dem Kanton Solothurn nach Eritrea überwiesen?
11. Mit Mail vom 16. April 2024 weigerte sich die zuständige Regierungsrätin, die zuvor mit Mail gestellten Fragen der Interpellantin zu beantworten. Aus welchen Gründen wurde das Auskunftsrecht der Interpellantin als Kantonsrätin nach § 30 des Kantonsratsgesetzes eingeschränkt?
12. Bis dato lautete die Empfehlung des Regierungsrates dahin gehend, unbürokratisch ein Mail zu schicken, um Fragen beantwortet zu erhalten. Wie begründet der Regierungsrat den nun offenbar vollzogenen Paradigmenwechsel?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1

Seit wann war den Solothurnischen Behörden bekannt, dass eine regimetreue Eritrea-Gruppe eine Veranstaltung in Gerlafingen plant, resp. durchführen wird?

Am Samstag, 30. März 2024, erhielt die Polizei Kanton Solothurn einen Hinweis auf eine Veranstaltung, welche die eritreische Diaspora am Folgetag möglicherweise in einem Restaurant in Gerlafingen durchführen wolle. Über die politische Haltung der Veranstaltenden gegenüber der eritreischen Regierung war nichts bekannt.

3.2 Zu Frage 2

Warum wurde die Veranstaltung nicht präventiv verboten?

Es handelte sich weder um eine bewilligungspflichtige Demonstration oder Kundgebung auf öffentlichem Grund noch um einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass im Sinne von § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11). Nur solche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Sie können im Rahmen des Verwaltungsverfahrens unter Auflagen bewilligt oder verboten werden.

Vorliegend handelte es sich demgegenüber um eine geschlossene Veranstaltung in einem Restaurant. Liegt eine von der zuständigen Behörde erteilte Betriebsbewilligung für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes vor, darf die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber die Räumlichkeiten entsprechend der Bewilligung nutzen (§ 9 Abs. 1 WAG). Das Nutzungsrecht umfasst auch die Vermietung eines Saals an eine Person, die für ihre Gäste eine grössere Feier veranstalten will. Demzufolge ist für solche Feiern keine zusätzliche Bewilligung erforderlich. Einzuhalten sind hingegen die geltende Rechtsordnung im Allgemeinen sowie die gesetzlichen Pflichten gemäss WAG im Besonderen. Zunächst lagen der Polizei keine konkreten Erkenntnisse vor, dass es an der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit ihr zu Pflichtverletzungen kommen könnte.

Zudem besteht in der Schweiz keine Rechtsgrundlage, Veranstaltungen präventiv zu verbieten, einzig weil sie von Angehörigen einer bestimmten Nationalität oder Ethnie organisiert werden. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit und auf das Willkürverbot (Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR 101).

3.3 Zu Frage 3

Werden solche Veranstaltungen im Kanton Solothurn zukünftig verboten? Falls nein, weshalb nicht?

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (vgl. Antwort auf Frage 2, erster Absatz) können vorab verboten werden, sofern die Einschränkung von Grundrechten (bspw. Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit) im konkreten Einzelfall zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses (bspw. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) nötig, geeignet und angemessen ist.

Demgegenüber ist eine nicht bewilligungspflichtige Veranstaltung wie vorliegend (vgl. Antwort auf Frage 2, zweiter Absatz) sowohl aus praktischen als auch aus rechtlichen Gründen ungleich schwieriger zu verbieten. Es sind stets die konkreten Gesamtumstände zu berücksichtigen. Unzulässig wäre es demnach, sämtliche von der eritreischen Diaspora in einem geschlossenen Saal im

Kanton Solothurn durchgeführten Veranstaltungen von vornherein zu verbieten bzw. unmittelbar nach Kenntnisnahme abubrechen.

Zielführender als die Diskussion über solche Verbote erachten wir die Sensibilisierung der Bevölkerung: Vermietende von Liegenschaften und Räumlichkeiten sollten sich jeweils vor Abschluss eines Vertrages über die potenzielle Mieterschaft und den konkreten Veranstaltungszweck informieren. Die Gemeinden sowie der Polizei können nähere Auskünfte erteilen. In Kenntnis von Mietabsichten kann die Polizei frühzeitig mit den potenziellen Veranstaltern Kontakt aufnehmen und bei Bedarf weitere Massnahmen anordnen.

Vorliegend zeigten der Veranstalter und einige Gäste erst im Laufe der Veranstaltung ein Verhalten, dass die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung durch die Polizei aus Sicherheitsgründen erforderlich machte.

3.4 Zu Frage 4

Wie viel kostete der Polizeieinsatz?

Die Gesamtkosten setzen sich aus den Kosten der polizeilichen Grundabdeckung und den besonderen polizeilichen Leistungen zusammen:

Bei einer Veranstaltung mit rund 350 Gästen und der abstrakten Möglichkeit sicherheitsrelevanter Vorfälle gehören die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter und die Kontrolle durch eine Patrouille zur polizeilichen Grundabdeckung. Auch der Einsatz der 12 Korpsangehörigen zur frühzeitigen Beendigung der Veranstaltung fällt darunter. Die vorzeitige Beendigung wurde beschlossen, nachdem die Polizei vom Aufmarsch regierungskritischer Angehöriger der eritreischen Diaspora erfahren hatte. Diese Aufwendungen sind nicht kostenpflichtig. Es gehört zum gesetzlichen Grundauftrag der Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. durch Ordnungsdienstesätze zu gewährleisten. Dementsprechend sind sie im Globalbudget vorgesehen und in der Produktegruppe Sicherheit und Ordnung enthalten.

Demgegenüber sind besondere polizeiliche Leistungen gestützt auf § 69 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig: Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist. Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, hat der Verursacher vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen zu leisten (§ 73^{bis} GT).

Gestützt auf diese Bestimmungen wurde dem Veranstalter eine Gebührenrechnung in der Höhe von knapp Fr. 30'000.- zugestellt. In Rechnung gestellt werden ihm die Kosten für die zur Ereignisbewältigung erforderlichen zusätzlichen Angehörigen der Polizei Kanton Solothurn und der Kantonspolizei Bern sowie für den eingesetzten Wasserwerfer der Kantonspolizei Bern.

3.5 Zu Frage 5

Gab es Personen- und oder Sachschäden? Falls ja, in welcher Höhe und welcher Art?

Ein Korpsangehöriger wurde leicht verletzt. Der eingesetzte Wasserwerfer beschädigte die Lamellenstoren eines Gebäudes in Gerlafingen. Gestützt auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; BGS 124.21) haftet der Kanton. Der Schaden beläuft sich auf weniger als Fr. 2'000.-. Das Verfahren ist noch hängig.

4

3.6 Zu Frage 6

Wer bezahlt den Einsatz und wer bezahlt die Schäden?

Vgl. Antworten auf Fragen 4 und 5.

3.7 Zu Frage 7

Wird haftpflichtrechtlich Regress genommen? Falls ja, auf wen? Falls nein, weshalb nicht?

Die Voraussetzungen für einen Regress sind vorliegend nicht erfüllt (§ 14 VG).

3.8 Zu Frage 8

Wie viele Eritreer und Eritreerinnen haben Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn mit welchem Aufenthaltsstatus?

Die Zahlen stammen aus der Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration SEM per 30.04.2024:

- Asylsuchende (Ausweis N): 23
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F): 333
- Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B): 977
- Niedergelassene (Ausweis C): 504

3.9 Zu Frage 9

Beabsichtigt der Kanton Solothurn, den Aufenthaltsstatus der Eritreer und Eritreerinnen nach dem Vorfall vom 31. März 2024 – z.B. auch nach dem Gesichtspunkt der Regimetreue – zu überprüfen? Falls nein, warum nicht?

Die Beurteilung, inwiefern «Regimetreue» Auswirkungen auf den flüchtlingsrechtlichen Status einer Person hat, obliegt nach dem Asylgesetz dem Staatssekretariat für Migration (SEM; vgl. u.a. Art. 6a, Art. 63 und 64 Asylgesetz; SR 142.31).

Die objektiven Voraussetzungen eines ausländerrechtlichen Widerrufsgrundes einer Aufenthaltsstatus, nicht aber eines flüchtlingsrechtlichen Status, können erfüllt sein, wenn Personen im Zusammenhang mit «Regimetreue» eine längerfristige Freiheitsstrafe erwirken (Art. 62 Abs. 1 lit. b Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]), wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG). Jede ausländerrechtliche Massnahme muss indes verhältnismässig sein (Art. 96 AIG).

3.10 Zu Frage 10

Wie viele Gelder wurden in den letzten 10 Jahren von Eritreerinnen und Eritreern aus dem Kanton Solothurn nach Eritrea überwiesen?

Ob und wie viel Gelder von Eritreerinnen und Eritreern im Kanton Solothurn ins Ausland überwiesen werden, ist nicht bekannt.

In Bezug auf eritreische Asylsuchende und Nothilfebeziehende verweisen wir auf unsere Beantwortung der Kleinen Anfrage David Häner (FDP, Die Liberalen, Breitenbach): System zur Auszahlung von Sozial-/Nothilfeleistungen (vgl. Antwort auf Frage 3): Während der Unterbringung in den regionalen Asylzentren beträgt die Bargeldauszahlung für asylsuchende Einzelpersonen 10.00 Franken pro Tag, für Nothilfebeziehende 9.00 Franken pro Tag (vgl. RRB Nr. 2023/155 vom 31. Januar 2023, Nr. 2023/59 vom 17. Januar 2023 und Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013). Mit diesem bescheidenen Betrag ist es kaum möglich, grosse Geldsummen ins Ausland zu überweisen.

3.11 Zu Frage 11

Mit Mail vom 16. April 2024 weigerte sich die zuständige Regierungsrätin, die zuvor mit Mail gestellten Fragen der Interpellantin zu beantworten. Aus welchen Gründen wurde das Auskunftsrecht der Interpellantin als Kantonsrätin nach § 30 des Kantonsratsgesetzes eingeschränkt?

Mit E-Mail vom 16. April 2024 teilte die Vorsteherin des Departements des Innern der Interpellantin Folgendes mit: Das Departement des Innern habe ursprünglich alle Anfragen konsolidiert beantworten wollen, sei wegen Ferienabwesenheiten aber in Verzug. Wie die Interpellantin gegenüber der Zeitung richtig festhalte, hätten ihre Fragen den Charakter einer Interpellation oder Kleinen Anfrage. Das kantonsrätliche Auskunftsrecht gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes (KRG, BGS 121.1) könne nicht dazu dienen, den ordentlichen Weg der Interpellation zu umgehen. Es diene dazu, Verständnisfragen oder Sachverhalte zu klären, über die die Verwaltung ohne weitere Abklärung Auskunft geben könne und die nicht von allgemeinem Interesse seien. Diese Voraussetzungen seien beim umfassenden Fragenkatalog der Interpellantin nicht gegeben.

3.12 Zu Frage 12

Bis dato lautete die Empfehlung des Regierungsrates dahin gehend, unbürokratisch ein Mail zu schicken, um Fragen beantwortet zu erhalten. Wie begründet der Regierungsrat den nun offenbar vollzogenen Paradigmenwechsel?

Es gibt keinen Paradigmenwechsel. Zur Begründung, weshalb die Interpellantin im vorliegenden Fall auf den Weg der Interpellation verwiesen wurde, vgl. Antwort auf Frage 11.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Migrationsamt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Einwohnergemeinde Gerlafingen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat